

Artenschutzrechtliche Angaben zu Vorkommen der Feldlerche

Baugebiet „Gewerbegebiet Teil 3“ in Ursensollen



Auftraggeber: Gemeinde Ursensollen
Rathausstr. 1
92289 Ursensollen

Auftragnehmer: TREPESCH Landschaftsarchitektur
Christopher Trepesch
Dipl.-Ing. (Univ.) Landschaftsarchitekt ByAK, BDLA

Steinhofgasse 11 | 92224 Amberg
Tel.: 09621/973963
mobil: 0160/96232158
Christopher@trepesch.info | www.trepesch.info

Amberg, 17.05.2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung 2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung 2
2	Wirkungen des Vorhabens 3
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 3
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse 3
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse 3
3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 4
3.1	Verbotstatbestände 4
3.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 5
3.3	Bestand und Betroffenheit Feldlerchen 6
4	Gutachterliches Fazit 10

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das bestehende Gewerbegebiet zwischen Ursensollen und Hohenkernath soll entlang der Kreisstraße AS15 am bisherigen Ortsrand von Ursensollen um weitere ca. 1,75 ha erweitert werden. Aufgrund der geplanten Umnutzung sind artenschutzrechtliche Aspekte zu behandeln, die in diesem Gutachten beleuchtet werden. Nachdem aus anderen Untersuchungen Feldlerchen-Vorkommen bekannt sind, wurde diese explizit behandelt. Die Fläche wird intensiv als Acker genutzt, zuletzt als Ausfallgetreide, dann mit Herbiziden abgespritzt und mit neuer Saat bestellt. In andere Lebensräume wird nicht eingegriffen.

Naturpark:

Der Untersuchungsraum befindet sich im Naturpark Hirschwald, welcher insgesamt eine Fläche von ca. 27766 ha aufweist.

Biotopkartierung

Es sind keine biotopkartierten Flächen betroffen.

Bestandserhebungen

An den Tagen 05.04., 17.04., 02.05. und 10.05.2023 wurden Geländebegehungen durchgeführt und explizit die Feldlerche nachgewiesen.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die spezifischen Wirkungen auf durch das Vorhaben betroffene Tiere und Pflanzen der geschützten Arten werden in Kap. 3 dargestellt.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Tab. 1: Baubedingte Auswirkungen und ihre potenzielle artenschutzrechtliche Relevanz

<ul style="list-style-type: none"> - vorübergehende Flächeninanspruchnahme, bauliche Veränderungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten (bzw. von Nestern und Eiern sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten) oder Wuchsorten (Standorte von Pflanzen) - Störung durch Verlust von Nahrungshabitaten und Vernetzungsstrukturen
<ul style="list-style-type: none"> - vorübergehende Störung durch Baubetrieb (Licht-, und Lärmimmission, Anwesenheit von Menschen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Störung durch Beeinträchtigung von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten bzw. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Tab. 2: Anlagebedingte Auswirkungen und ihre potenzielle artenschutzrechtliche Relevanz

<ul style="list-style-type: none"> - Bodenverdichtung- und Versiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten (bzw. von Nestern und Eiern sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten) oder Wuchsorten (Standorte von Pflanzen) - Störung durch Verlust von Nahrungshabitaten und Vernetzungsstrukturen
<ul style="list-style-type: none"> - Flächenumwandlung durch Änderung der Nutzung (s. auch baubedingte Auswirkungen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten (bzw. von Nestern und Eiern sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten) oder Wuchsorten (Standorte von Pflanzen) - Störung durch Verlust von Nahrungshabitaten und Vernetzungsstrukturen
<ul style="list-style-type: none"> - Zerschneidung, Trennung 	<ul style="list-style-type: none"> - Störung durch Beeinträchtigung der Vernetzung bzw. von Leitlinien zwischen Teillebensräumen oder in den Jagdgebieten (Überbauung von Jagdgebieten / Nahrungshabitaten).

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Tab. 4: Betriebsbedingte Auswirkungen und ihre potenzielle artenschutzrechtliche Relevanz

<ul style="list-style-type: none"> - Licht-, und Lärmimmission durch Baugebiet 	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung des Revierverhaltens bei der Nahrungssuche nachtaktiver Arten, Fallenwirkung nachtaktiver Insekten
---	---

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Im vorliegenden Fall wurde explizit die Feldlerche als Vertreter der Bodenbrütenden Vogelgilde durch Vogelstimmenkartierung bzw. Sichtnachweis untersucht. Aufgrund der im Gelände vorgefundenen Strukturen (Acker) und deren Habitat-Eigenschaften wurde auf das Vorkommen bzw. potentielle Vorkommen dieser mit entsprechenden Lebensraumeigenschaften geschlossen.

3.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)

Störungsverbot: Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

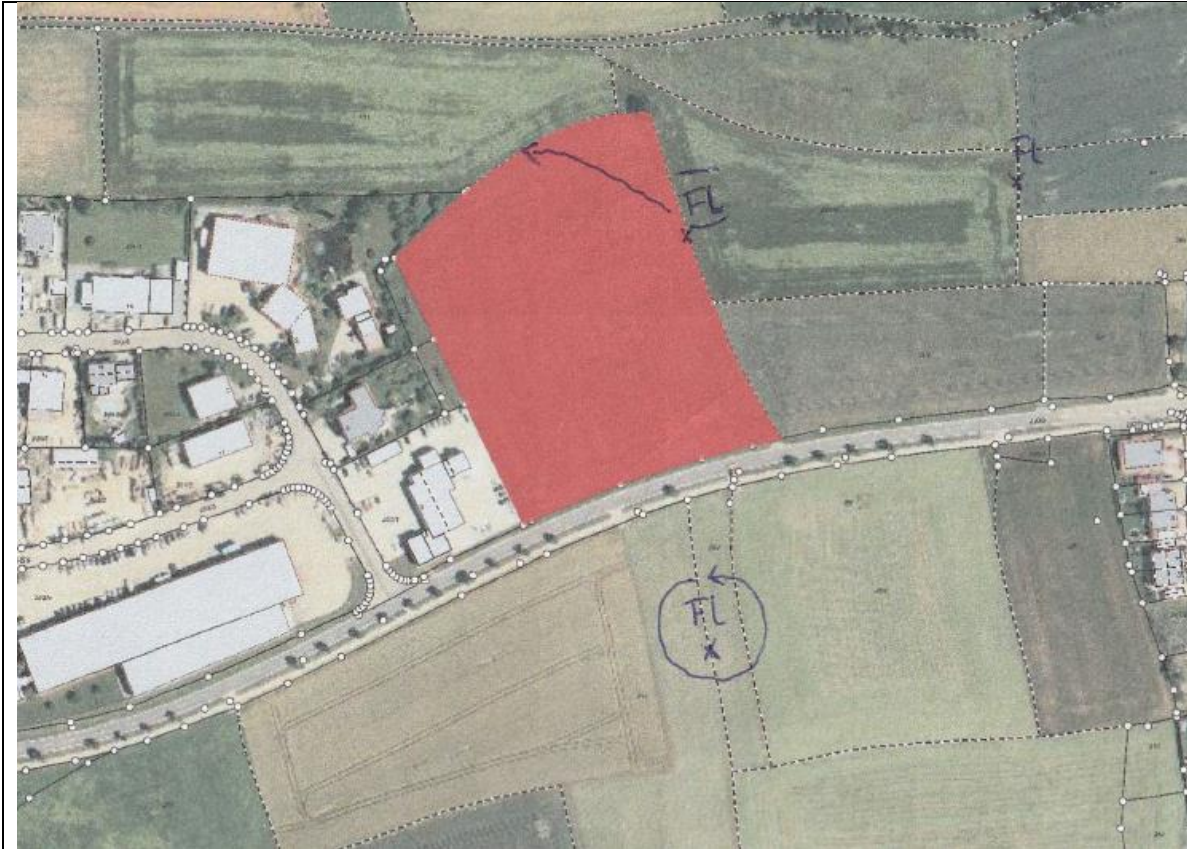
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

3.3 Bestand und Betroffenheit Feldlerchen

Die Feldlerche kommt überwiegend in offenen Landschaften mit niedriger Deckung wie Staudenfluren vor.

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt sich um eine intensiv bewirtschaftete Agrarlandschaft, die direkt an bestehendes Gewerbegebiet und an die Kreisstraße bzw. an Wohnbebauung von Hohenkernath angrenzt.

Bei Kartiergängen wurden Feldlerchen wie folgt festgestellt:



05.04.2023, Feldlerche südlich der AS15 und am Feldrain festgestellt



17.04.2023, Feldlerche südlich der AS15 und im Überflug sowie auf östlich gelegenen Ackerflächen festgestellt



02.05.2023, Feldlerche südlich der AS15 und im Überflug sowie auf östlich gelegenen Ackerflächen festgestellt, vermutlich versorgt diese eine Brut, da Futter tragend

Keine Nachweise am 10.05.2023, da schlechtes Wetter (siehe Titelbild)

Direkt auf der Eingriffsfläche konnte kein Brutanzeichen der Feldlerche festgestellt werden. Das ist vermutlich auch zu nah an den Nachbargebäuden und den Hecken. Feldlerchen brauchen offene Feldflur.

Ob die vermutete Brut im östlich gelegenen Acker von Erfolg gekrönt ist hängt vom weiteren Witterungsverlauf und der Nutzung auf der Ackerfläche (Düngegänge? Ausbringen von Pestiziden?) ab. Das Gelege konnte nicht genau lokalisiert werden, befindet sich jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund der dicht wachsenden Pflanzenbestandes des Getreides in einer Fahrspur oder einer Fehlstelle in der Bewirtschaftung.

Aufgrund der intensiven Landwirtschaft in diesem Bereich haben jedoch potentielle Brutpaare kaum eine Chance erfolgreich die Jungen aufzuziehen.

Die Feldlerchen bevorzugen offene Landschaft als Brutplatz und Lebensraum.

Daher treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bei der Ausweisung bzw. beim Bau des Gewerbegebietes auf, jedoch sollten Maßnahmen ergriffen werden um den Zustand der lokalen Population langfristig zu sichern.

Ausweichmöglichkeiten für Nistplätze der mobilen Art stehen in östlicher, nördlicher und südlicher Richtung zur Verfügung.

Jedoch deutlich fördern müsste man die Habitat-Eigenschaften dieser Lebensräume durch breite Feldraine mit lockerem Bewuchs im sonst sehr dicht gesäten Getreide oder Ackerbrachen.

Um dennoch Konflikte mit potenziell vorkommenden Feldlerchen im ausgewiesenen Baugebiet zu vermeiden, ist es sinnvoll die Bauarbeiten auf der freien Fläche schon vor Beginn der Vogelbrutzeit an zu gehen. Durch Störung werden potenzielle Arten das Gebiet nicht als Brutplatz aufsuchen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Vogelarten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

- **Baubeginn außerhalb der Brutzeit**

Baubeginn, Gelände- bzw. Bodenarbeiten schon außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September eines Jahres), also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar beginnen. Kontinuierliche Störungen durch die Bautätigkeit wird verhindern, dass sich Vögel ansiedeln, bzw. durch das Aussparen von Brache-streifen (späterer Pflanzstreifen für die Eingrünung) ergeben sich sogar Nischen, in denen die Vögel ein erfolgreiches Gelege nisten können (da hier keine intensive Landwirtschaft stattfindet). Als Maßnahme zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.

- **Optimieren des Lebensraumes in der näheren Umgebung**

Die vorgesehenen Gehölz-Pflanzung sollte einige Lücken aufweisen um darin Staudenfluren entwickeln zu lassen, dass sich in der Zeit, wenn noch keine Gebäude bis

an Parzellengrenze gebaut werden die Vögel in diesem Streifen ansiedeln können. Später wenn die Bebauung bis an die Baugebietsgrenze die heranreicht werden die Feldlerchen ohnehin auf die offene Landschaft ausweichen.

Entwickeln von blüten- und strukturreichen Flächen entlang des neuen Ortsrands und auf Flächen des öffentlichen Grüns (Ruderalfluren, artenreiche Säume) als Ersatz von Nahrungshabitaten.

Dies wird zusätzlich auf einer Brachefläche im Eigentum der Gemeinde Ursensollen als weiteren Baustein im Lebensraumangebot für die Feldlerche umgesetzt. Diese Brachefläche befindet sich nördlich des Radweges (ehem. Bahnlinie, nördlich Regenrückhaltebecken) und liegt etwa 300 m Luftlinie des Eingriffsgebietes. Hier werden bewusst offene Stellen durch Aufgrubbern in der Staudenflur geschaffen um attraktive Brutplätze anzubieten.

Generell sollten Landwirte dazu gewonnen werden bei einschlägigen Naturschutz-Förderprogrammen mitzumachen um bei finanziellem Ausgleich Brache-Streifen auf den bewirtschafteten Flächen zu belassen.

- **Möglichst insektenfreundliche Durchgrünung im Baugebiet**

Durch Begrünungsmaßnahmen im Baugebiet mit möglichst vielen blühenden (Obst-) Gehölzen und / oder fruchtenden Sträuchern, sowie blütenreichen Säumen / Dachbegrünung / Fassadenbegrünung sollten insektenfreundliche Strukturen geschaffen werden um das Habitat für Vögel zu erhalten und möglichst eine attraktive Durchflugsroute zu gewährleisten. Diese Gehölze sollten dann auch mittelfristig als potentielle Nistmöglichkeit bzw. ganzheitlicher Lebensraum dienen.

Der Saum, bzw. einzuhaltende Abstand zwischen Bauparzelle und Ortsrandeingrünung, sowie weitere öffentliche Grünflächen als Staudenflur zu entwickeln (autochthones Saatgut) und zu pflegen mit zweischüriger Mahd und Abtransport des Mähgutes, bzw. Schaffen von offenen Stellen durch Grubbern oder Abtrag des Oberbodens.

- **insektenfreundliche Beleuchtung im Baugebiet**

Für die Beleuchtung sollte insektenfreundliches Licht verwendet werden. Damit soll erreicht werden, dass eine deutlich geringere Zahl an Insekten angelockt wird und sich so die Insektenmenge weniger stark durch die Beleuchtung verringert. Auf diese Weise wird das Nahrungsangebot für zahlreiche Vogelarten nicht geschmälert.

Insektenfreundliche Beleuchtung ist nach oben abgeschirmt und greift auf LED-Lampen mit einem warm-Weißen Licht zurück, welche im Lichtspektrum keinen oder nur einen geringen Anteil an Wellenlängen unter 900 nm aufweisen.

(LED-Leuchtmittel mit einer Lichttemperatur von 1.800 bis maximal 2.800 Kelvin und einer Wellenlänge kleiner 900 nm, niedrige Lichtpunkthöhen, Reduzierung der Leuchtdichte auf max. 100 cd/m², besser 50 cd/m²; siehe hierzu Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung des StMUV)

4 Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten werden, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Durchführung von Maßnahmen zur Optimierung des Umfeldes des geplanten Baugebietes keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten berührt. Damit sind keine Ausnahmetatbestände gegeben.

Zum Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Tierarten lässt sich feststellen, dass sich durch die termin- und fachgerechten Ausführung der Maßnahmen zum Eingriff mit anschließenden Ausgleichsmaßnahmen in der Summe keine negativen Veränderungen ergeben. Durch ausreichend große Ausweichhabitate in der umliegenden Gegend ist eine Verringerung der Populationsgröße auszuschließen. Somit wird der Erhaltungszustand der Arten nicht gefährdet. Eine Ausnahme kann unter den beschriebenen Voraussetzungen erteilt werden.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist durch das neue Baugebiet nicht zu erwarten.

Aufgestellt:

Amberg, 17.05.2023

TREPESCH Landschaftsarchitektur
Christopher Trepesch
Dipl.-Ing. (Univ.) Landschaftsarchitekt ByAK, BDLA